



Beurkundungen von Auslandseheschließungen und Auslandsgeburten Namenserklärungen

Sie können Ihre in Schweden geschlossene Ehe und die Geburt Ihres Kindes auf Antrag in Deutschland beurkunden lassen. Sie können dann eine deutsche Heirats- bzw. Geburtsurkunde erhalten.

Anträge können bei der Botschaft beglaubigt werden. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin über unser Terminvergabesystem auf der [Homepage](http://www.stockholm.diplo.de/termin) (www.stockholm.diplo.de/termin, Kategorie Beurkundung/Namenserklärung). Honorarkonsularbeamte dürfen auf diesem Gebiet grundsätzlich nicht tätig werden.

Zu Ihrem vereinbarten Termin kann auch ein Passantrag für die den Beurkundungsvorgang betreffende Person gestellt werden. Die hierfür vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Passmerkbältern auf unserer Webseite. Die vorherige Einsendung des Antrags ist in diesem Fall ausnahmsweise nicht erforderlich.

Alle Angaben, die in die deutschen Personenstandsregister aufgenommen werden sollen, sind durch Urkunden oder sonstige Nachweise zu belegen. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie die Unterlagen zur selbständigen Einreichung beim zuständigen Standesamt am letzten deutschen Wohnsitz zurück. Im Rahmen des Antrags kann auch eine Namenserklärung aufgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung des Antrags durch die Botschaft.

Für Deutsche, die nie einen Wohnsitz in Deutschland hatten, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Beurkundungen einer Auslandsehe im Eheregister und Ehenamenserklärung

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namenserklärung legen Sie bitte das **Original mit zwei einfachen Kopien** der folgenden Unterlagen vor:

- **Nachweis über die Eheschließung** in Schweden, siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.
- ggfs. **Nachweis über Namensänderung**, z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).
- **Geburtsurkunden** der Ehegatten:
Für in Deutschland geborene Antragsteller: Auszug aus dem Geburtenregister
Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt Personenstandswesen
Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.
- **Reisepässe oder Personalausweise** der Ehegatten
- Abmeldebestätigung / Erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Ehegatten

- **Personbevis Äktenskap** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket und deutsche Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*beides telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- **ggf. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften** mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Eheschließung sowie das Formular für die Namensklärung sind auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname Nachname).
- **Gebühren:** 27,83 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namensklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Einbürgerungsurkunden, Übersetzungen o.ä.). **Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden.** Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se.

Die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer kostenpflichtigen Heiratsurkunde (mindestens 10 € pro Urkunde) ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig.

Nach Erhalt der Heiratsurkunde (mit neuem Ehenamen) bzw. der Bescheinigung über die Namensführung (ohne Beurkundung) vom Standesamt, müssen Sie einen neuen Reisepass und/oder Personalausweis beantragen, auch wenn Ihre alten Dokumente noch nicht abgelaufen sind. Informationen finden Sie auf www.stockholm.diplo.de/pass.

Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister und Namensklärung für Kinder

Na-

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namensklärung für Ihr Kind legen Sie bitte jeweils das **Original mit zwei Kopien** der folgenden Unterlagen vor:

- **Bei miteinander verheirateten Eltern:**

Nachweis über die Eheschließung der Eltern: Auszug aus dem deutschen Eheregister

Bei Eheschließung in Schweden: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#)

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.

ggfs. **Nachweis über Namensänderung der Eltern:** z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt Personenstandswesen.

- **Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:**

Beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung

Zu schwedischen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

In Drittstaaten abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen müssen im Original mit Echtheitsbestätigung und deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Erklärungsstaat.

- **Geburtsurkunden** der Eltern:

Für in Deutschland geborene Antragsteller: Auszug aus dem Geburtenregister.

Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt Personenstandswesen

Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.

- **Reisepässe oder Personalausweise** der Eltern, ggfs. des Kindes

- Abmeldebestätigung / Erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Eltern

- **Geburtsnachweis des Kindes**

Für in Schweden geborene Kinder:

- **Personbevis Födelse** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket mit deutscher Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- Nachweis über die Vornamensführung durch entsprechenden **Registerauszug Sökning förnamn oder registerutdrag barns namn** von Skatteverket (ohne Übersetzung)
- **Förlossningsjournal** (ohne Übersetzung) oder formlose Bescheinigung (in deutscher oder englischer Sprache) des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt mit folgenden Angaben: Mutter des Kindes, Geschlecht des Kindes, Geburtstag und –zeit, Geburtsort

Für in Drittstaaten geborene Kinder:

Ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat

- Haben Sie mehrere Kinder, reichen Sie bitte jeweils auch die Unterlagen für die Geschwisterkinder ein. Haben Sie für eines oder mehrere Kinder bereits eine deutsche Geburtsurkunde, legen Sie diese bitte im Original vor.
- ggf. **Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften der Eltern** mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular zur Beurkundung einer Auslandsgeburt**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Auslandsgeburt sowie das Formular für die Namensklärung sind auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname Nachname). **Das Formular für eine Namensklärung** ist nicht auf der Webseite der Botschaft veröffentlicht, sondern wird Ihnen bei Antragstellung in der Botschaft ausgehändigt.
- **Gebühren:** 27,83 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namensklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Einbürgerungsurkunden, Übersetzungen o.ä.). Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se.

Die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer kostenpflichtigen Heiratsurkunde (mindestens 10 € pro Urkunde) ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namenserklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig.

Parallel können Sie bereits einen Reisepass für Ihr Kind auf den gewünschten Namen beantragen. Der Antrag ruht jedoch, bis der Botschaft die Geburtsurkunde bzw. Bescheinigung über die Namensführung (ohne Beurkundung) vom Standesamt vorliegt.

Informationen dazu entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Merkblättern auf der Homepage unter www.stockholm.diplo.de/pass.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.